

**Schachbund Rheinland-Pfalz  
e.V.**



# Finanzordnung

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 18. November 2023

# Finanzordnung

vom 15. Juni 1985 in der Fassung der Veröffentlichung; geändert durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24. Januar 1987; geändert am 10. November 1990; geändert am 11. November 2000; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2003; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2023.

## Übersicht:

## Seite

I. Allgemeine Bestimmungen .....	I
II. Geldmittel SBRP .....	I
III. Verwendung der Geldmittel .....	I
IV. Verwaltung der Geldmittel .....	II
V. Auslagenerstattung .....	II
VI. Ehrenamtszuschale .....	II
VII. Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung .....	III
Anhang	

**ABSCHNITT I****Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nachstehende Finanzordnung (FO) des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP) regelt in Ergänzung der §§ 38 und 39 der Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des SBRP.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

**ABSCHNITT II****Geldmittel SBRP**

1. Die Einnahmen des SBRP bestehen aus den Beiträgen der RegVbd (ordentliche Einnahmen) und aus Spenden, Sonderzuwendungen und dergleichen (außerordentliche Einnahmen).
2. Der Schatzmeister des SBRP fordert jährlich auf der Grundlage der bei der zentralen Passstelle (ZPS) am 15. Januar des betreffenden Jahres registrierten Mitglieder und des für das Haushaltsjahr festgesetzten Pro-Kopf-Beitrages, der für die Ebene des SBRP gilt, den Jahresbeitrag von den RegVbd an. Die Beiträge, die der Deutsche Schachbund e.V. berechnet, sind für den SBRP durchlaufende Posten und werden den RegVbd auch als solche berechnet. In einer Anlage zur Jahresrechnung ist den RegVbd die Berechnung mitzuteilen (Angabe aller Vereine des RegVbd mit der jeweiligen Zahl der bei der ZPS erfassten Erwachsenen, Jugendlichen und Schüler). Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 20.03., 20.06. und 20.09. unaufgefordert zu entrichten. Verzögert sich die Erstellung der Jahresrechnung, wird die entsprechende Rate des Vorjahres als à-Konto-Zahlung durch den Schatzmeister des SBRP angefordert.

Geht der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht ein, so hat der Schatzmeister unverzüglich zu mahnen. Bei einem Verzug von mehr als 10 Tagen ist ein Säumniszuschlag von 1% pro Monat des rückständigen Beitrages festzusetzen.

3. Bei einem Verzug von mehr als 4 Wochen hat der Schatzmeister den Präsidenten zu unterrichten.
4. Der Beitrag für die Ebene des SBRP wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das übernächste Geschäftsjahr festgelegt.

**ABSCHNITT III****Verwendung der Geldmittel**

1. Der Mitgliederversammlung ist jährlich vom Schatzmeister ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und eine Finanzplanung für das übernächste Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten. Die Einzelansätze sind, so weit als möglich, aufzugliedern.
3. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltplanes müssen sich ausgleichen.
4. Die Mittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können mit einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach pflichtgemäßem Ermessen des Schatzmeisters ausgeglichen werden.
5. Unvorhergesehene Mehreinnahmen eines Geschäftsjahres sind, soweit sie nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden, nach Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums zu verwenden.

## ABSCHNITT IV

**Verwaltung der Geldmittel**

3. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.
4. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln.
5. Die Ausgabenbelege über unvorhergesehene, außergewöhnliche Ausgaben sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, gegenzuzeichnen.

## ABSCHNITT V

**Auslagenerstattung**

Vorstands-, Turnierausschuss- und Verbandsgerichtsmitglieder sowie Beauftragten des SBRP wird, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, Auslagenersatz nach folgenden Grundsätzen gewährt:

- a) Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet.
- b) Wegstreckenentschädigung je nach Wahl des gewählten Verkehrsmittels (0,30 € je gefahrenen Kilometer; bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02 € pro km. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse. Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis.
- c) Verpflegungsmehraufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet bzw. am Tagungsort aus Haushaltsmitteln des SBRP gezahlt. Der Präsident bzw. Sitzungsleiter setzt die als angemessen zu betrachtenden Beträge unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer und der Preisverhältnisse am Tagungsort fest. Ersatzweise können Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend den aktuellen steuerlichen Vorschriften erstattet werden.
- d) Im Falle von notwendigen Übernachtungen wird nach Aufwand (Nachweis) bezahlt.

## ABSCHNITT VI

**Ehrenamtspauschale**

1. Auf der Grundlage der Satzung § 2 (2), Satz 4 i.V.m. § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG (sog. Ehrenamtspauschale), dürfen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, Ehrenamtspauschalen
  - dem Präsidenten, dem Landesspielleiter, dem Vorsitzenden der SJRP, dem Referenten für Aus- und Fortbildung und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Internet in der Höhe bis 500 €;
  - dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Referenten für Datenverarbeitung, dem Referenten für Frauenschach und dem Referenten für Seniorenschach in der Höhe bis 250 €;
  - dem Beauftragten Fernschach, dem Beauftragten Problemschach und dem Beauftragten Archivar in der Höhe bis 125 €

gezahlt werden. Im Haushalt und im Finanzplan ist ein entsprechender Ansatz auszuweisen. Auszahlungen dürfen nur bei Vorlage eines gültigen Vertrags für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nummer 26a EStG erfolgen.

ABSCHNITT VII

**Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung**

1. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht vorzulegen.
2. Die Kassenführung ist gemäß § 39 der Satzung des SBRP jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Rechnungsprüfern alle Kassenunterlagen des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Prüfung der Kassenverwaltung im zweiten Quartal des laufenden Jahres vorzulegen. Der Bericht ist dem Geschäftsführenden Präsidium zur Beratung umgehend zuzuleiten.

**ANHANG****Einsatz von Schiedsrichtern und Wettkampfleitern  
im Bereich des SBRP sowie deren Vergütung**

1. Die Mannschaftskämpfe der Oberliga Südwest (OLig SW) sind durch Schiedsrichter zu leiten. Die Schiedsrichtereinteilung wird vom Landesspielleiter (Mannschaft) bzw. dem zuständigen Spielleiter des Saarländischen Schachverbands e.V. (SSV) vorgenommen.
2. Der Landesspielleiter (Einzel bzw. Mannschaft) kann auch zu anderen offiziellen Veranstaltungen des SBRP Schiedsrichter oder Wettkampfleiter bestimmen, falls er die Leitung nicht selbst übernimmt. Insbesondere bei:
  - a) den Zentralrunden der Rheinland-Pfalz-Ligen (RLP-Ligen),
  - b) der Rheinland-Pfalz-Einzelmeisterschaften (RLP-Open, RLP-Open Frauen),
  - c) der Rheinland-Pfalz-Mannschaftsblitz- (RLP-BM), Rheinland-Pfalz-Einzelblitz- (RLP-EB, Open und Frauen), Rheinland-Pfalz-Einzelschnellschachmeisterschaft (RLP-SE, Open und Frauen),
  - d) dem Endspiel der Rheinland-Pfalz-Mannschaftspokalmeisterschaft (RLP-PM),
  - e) dem Endspiel Rheinland-Pfalz-Dähnepokalmeisterschaft (RLP-PE),
  - f) der Rheinland-Pfalz Senioren-Einzelmeisterschaft (RLP-SenOpen)
  - g) der Rheinland-Pfalz Senioren-Mannschaftsmeisterschaft (RLP-SenMM).
3. Den Schiedsrichtern stehen folgende Entschädigungen zu:
  - a) Vergütung 60,00 €/Tag,
  - b) Wegstreckenentschädigung je nach Wahl des gewählten Verkehrsmittels (0,30 € je gefahrenen Kilometer; bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02 € pro km. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse. Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis,
  - c) weitere Kosten, z.B. für Telefon und Porto.
4. Im Falle von notwendigen Übernachtungen wird nach Aufwand (Nachweis) bezahlt.
5. Beim Einsatz in Mannschaftskämpfen werden die Kosten der Schiedsrichter incl. Spesen von den beteiligten Mannschaften je zur Hälfte getragen. Bei den Veranstaltungen Ziff. 2 a) bis 2 g) werden die Kosten vom SBRP getragen.